

<b>Finanzamt Brandenburg</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen <b>048 / 112 / 01370, K02</b>

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt <b>Frau Ziem</b>	Zimmer <b>363</b>
Telefon <b>03381 397-0</b>	Durchwahl <b>125</b>

Firma  
Knecht Beton- und  
Montagebau GmbH  
Graf-Zeppelin-Str. 2  
14542 Werder

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
bescheinigt, dass

Knecht Beton- und  
Montagebau GmbH  
Graf-Zeppelin-Str. 2  
14542 Werder

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 048 / 112 / 01370

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE138455048

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).


**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 10.10.2020**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

10.10.2017

(Datum)



  
.....  
(Unterschrift)  
(Ziem, StHS'in)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.